



**Zustimmungserklärung  
des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten  
zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung**

Gemäß § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Eberbach, einsehbar unter [www.stadtwerte-eberbach.de](http://www.stadtwerte-eberbach.de), haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zu Herstellung und Änderung des Anschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Wasserversorger die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Betriebes des Anschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Anschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt stimmt der

Grundstückseigentümer                       Erbbauberechtigte

---

Name, Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten

der Herstellung des folgenden Wasseranschlusses

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

---

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

mit der Anschlussnutzung durch

---

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer:

---

Kundennummer

und der Herstellung durch die Stadtwerke Eberbach (Wasserversorger) sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Eberbach zu.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter